

Gemeinde Eschenburg

Bebauungsplan „Im Krieacker“ Gemarkung Eibelshausen

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Satzung

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1
35396 Gießen
Fon (0641) 95212 - 0
Fax (0641) 95212 - 34
info@buero-zillinger.de
www.buero-zillinger.de



Inhaltsverzeichnis

1.	Veranlassung	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich	3
3.	Entwicklungsgrundsatz und Bauleitplanverfahren	4
3.1	Regionalplan und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
3.2	Bauleitplanverfahren und Rechtsgrundlagen	4
4.	Örtliche Situation (Bestand)	4
5.	Altflächen	10
6.	Planung	10
6.1	Städtebau	10
6.2	Erschließung.....	12
6.2.1	Verkehr.....	12
6.2.2	Energie	12
6.2.3	Wasserwirtschaft	13
6.2.3.1	Wasserversorgung einschl. Löschwasser	13
6.2.3.2	Abwasserableitung	14
6.3	Gehölzpflanzungen und Flächenbefestigungen	14
6.4	Artenschutz.....	15
6.5	Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB) und allgemeine Hinweise.....	15
7.	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	15
8.	Bodenordnende Maßnahmen (§ 45 folgende BauGB)	15
9.	Rechtliches Verfahren	16

1. Veranlassung

Die Flächen des Bebauungsplanes liegen innerhalb des Geltungsbereiches des seit 1979 rechtskräftigen Bebauungsplanes „In der Simmersbach Nr. 2“, der daher durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Krieacker“ teilweise geändert wird.

Die Änderung ist vorgesehen, da die Produktionsstätten der ansässigen Firma in Richtung Norden, daher in Richtung der Straße „Im Heerfeld“, erweitert werden sollen. Die Produktion ist wegen der beengten Verhältnisse zurzeit nicht optimal möglich.

Durch die Erweiterung werden die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen überschritten, sodass die Änderung des Bebauungsplanes zur Behebung der beengten Verhältnisse erforderlich ist.

In den vergangenen Jahren wurden bereits mehrfach Befreiungen erteilt. Die Befreiungen betreffen im Wesentlichen die Firsthöhen und die Baugrenzen.

Die Festsetzung der maximal zulässigen Firsthöhe soll daher nicht übernommen werden. Die Baugrenzen werden angepasst.

Auch die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden vollständig überarbeitet.

Der Bebauungsplan „Im Krieacker, daher die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes, schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen u.a. für die Optimierung des Betriebsablaufes.

Er dient vor allem der städtebaulichen Ordnung im Planbereich.

Der Geltungsbereich umfasst die bebauten Grundstücksflächen der Firma sowie unbebaute Flächen, die für die Erweiterung ebenfalls genutzt werden sollen.

Weitere Grundstücke wurden nicht aufgenommen, da sich die vorhandenen Nutzungen auf den angrenzenden Flächen teilweise nicht mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes vereinbaren lassen.

Auf einem der Nachbargrundstücke ist zum Beispiel ein genehmigtes Wohnhaus vorhanden. Eine Wohnnutzung soll nicht zugelassen werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen in der Gemarkung Eibelshausen, Flur 12, und werden wie folgt abgegrenzt:

Im Norden:	Straße „Im Heerfeld“
Im Osten:	Straße „Zum Rommelsberg“
Im Süden:	bebaute Grundstücke (Zum Rommelsberg Nr. 6, Im Krieacker Nr. 1) und, dahinter Straße „Unter dem Rommelsberg“
Im Westen:	Straße „Im Krieacker“

Städtebaulich werden die westlich und östlich angrenzenden Flächen durch den seit 1979 rechtskräftigen Bebauungsplan „In der Simmersbach Nr. 2“ geordnet.

3. Entwicklungsgrundsatz und Bauleitplanverfahren

3.1 Regionalplan und Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Flächen sind im Regionalplan als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand und im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche, vorhanden, dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes steht daher im Einklang mit den Zielen des Regionalplanes und ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

3.2 Bauleitplanverfahren und Rechtsgrundlagen

Die Bauleitplanung wird im Wesentlichen gemäß folgender Gesetze und Ordnungen erstellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2022 (GVBl. S. 571).

Der Bauleitplan wurde im zweistufigen Verfahren aufgestellt.

Im ersten Schritt wurden daher die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Anschließend wurde die Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Mindestdauer der öffentlichen Auslegung beträgt gemäß Baugesetzbuch ein Monat.

Sie wurde verlängert, damit ausreichend Zeit für die Einsichtnahme und die Abgabe der Stellungnahmen bestand.

Dies galt auch für die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden abgewogen und nach Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung wurde der Satzungsbeschluss gefasst.

Die Rechtskraft wird durch ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erlangt.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf die Internetseite der Gemeinde gestellt.

Nach Abschluss des Verfahrens wird die Planzeichnung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf die Internetseite der Gemeinde gestellt.

4. Örtliche Situation (Bestand)

Der Geltungsbereich ist fast vollständig bebaut, s. folgende Fotos (Quelle: Ingenieurbüro Zillinger, Oktober 23).



Foto 1: Blick von Nordosten auf das Firmengrundstück Straßenecke Im Heerfeld/Zum Rommelsberg

Auf Foto 2 ist die Straße Im Heerfeld und die angrenzende Nutzung (Parkplätze und Bebauung) auf dem Firmengrundstück erkennbar.



Foto 2: Blick von Nordwesten in Richtung Osten, Fotostandort etwa Grundstück Zum Rommelsberg Nr. 5.

Auf Foto 3 ist die örtliche Situation am östlichen Geltungsbereichsrand, daher entlang der Straße Zum Rommelsberg, abgebildet.

Auf dem Foto sind einige Module der Photovoltaikanlage auf dem dreigeschossigen Gebäude sowie die vorhandenen Gabionen erkennbar. Die Gabionen sollen unter anderem das Fremd-

Parken auf dem Firmengrundstück verhindern. Die Gehölze stehen auf der vorhandenen Böschung.



Foto 3: Blick in Richtung Norden auf vorhandene Bebauung und Straße Zum Rommelsberg

Die Flächen zwischen der bepflanzten Böschung und dem Gebäude werden für Parkplätze genutzt, siehe Foto 4.

Die Stellplätze sind teilweise bepflanzt und mit der Böschung gut eingegrünt.



Foto 4: vorhandener Parkplatz, Zufahrt von der Straße Zum Rommelsberg

Vom Flurstück 438/1 ist im Wesentlichen nur der südliche Bereich dieses Flurstückes noch unbebaut, siehe Foto 5.

Diese Fläche liegt südlich der Böschungsoberkante.



Foto 5: Blick von der Straße Zum Rommelsberg auf den südlichen Bereich des Flurstückes 438/1

Auch die Flurstücke 447 und 442/2 können von der bereits ansässigen Firma genutzt werden. Das Flurstück 442/2 wird zurzeit zur Holzverarbeitung genutzt, s. Foto 6.



Foto 6: Blick von der Straße Zum Rommelsberg auf das Flurstück 442/2

Auf Foto 7 ist der südliche Bereich des Flurstück 438/1 aus Richtung Westen abgebildet, daher von der entgegengesetzten Seite der auf Foto 5 abgebildeten Fläche



Foto 7: Blick von der Straße Im Krieacker auf den südlichen Bereich des Flurstückes 438/1
Foto 8 zeigt die noch unbebauten Flächen in Verlängerung des Parkplatzes, der auf Foto 4 abgebildet ist.



Foto 8: Blick von der Straße Im Krieacker auf den südlichen Bereich des Flurstückes 438/1
Auf den noch unbebauten und noch nicht genutzten Flächen ist Intensivrasen vorhanden.

Foto Nr. 9 gibt einen Gesamtüberblick aus der Vogelperspektive.



Foto 9: Drohnenaufnahme (Quelle: Firma Kettenbach, Oktober 2023)

5. Altflächen

Stillgelegte Betriebsgrundstücke o. Ä. sind im Planbereich nicht vorhanden.
Altablagerungen sind im näheren Umfeld ebenfalls nicht bekannt.

Östlich des Geltungsbereiches wird eine Grundwasserverunreinigung aktuell saniert, siehe nachrichtliche Übernahme in den textlichen Festsetzungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch das Grundwasser innerhalb des Geltungsbereiches verunreinigt ist und daher eine Nutzungsgefährdung vorliegt.

6. Planung

6.1 Städtebau

Die vorhandenen ein- bis dreigeschossigen Gebäude sind mit flach geneigten Dächern errichtet worden. Die Grundrisse sind im Kataster, siehe Grundlage des Bebauungsplanes, erkennbar.

Die Gebäude wurden teilweise in einem Abstand von weniger als 5 m zu den öffentlichen Straßen errichtet. Diese Errichtung erfolgte jeweils mit bauordnungsrechtlicher Genehmigung.

Die Produktionsstätten sollen aufgrund der beengten Verhältnisse vergrößert werden. Aus betrieblichen Gründen ist dies nur in Richtung der Straße Im Heerfeld zulasten der dort vorhandenen Parkplätze möglich.

Für den Geltungsbereich werden Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan In der Simmelsbach Nr. 2 ist für das Flurstück 442/2 ein Industriegebiet festgesetzt. Auch dieses Grundstück wird als Gewerbegebiet ausgewiesen, da eine industrielle Nutzung für die ansässige Firma nicht erforderlich ist. Wesentliche Emissionen gibt es zum Beispiel nicht.

Die Zulässigkeit der Betriebe richtet sich nach der Baunutzungsverordnung.

Einzelhandelsbetriebe bzw. großflächige Verkaufsflächen sind nicht zulässig, da sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.

Die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind ebenfalls nicht zulässig. Dies betrifft zum Beispiel eine Wohnnutzung, welche auf den Gewerbegebieten im nicht erforderlichen Umfang vorgesehen wird und dadurch zu Konflikten mit der gewerblichen Nutzung, zum Beispiel bei Verkauf des Gewerbegrundstückes führen kann.

Auch Vergnügungsstätten werden nicht zugelassen, da typische Vergnügungsstätten wegen ihres Erscheinungsbildes, insbesondere wegen der mit ihnen verbundenen städtebaulichen Auswirkungen und ihren Standortanforderungen der Zweckbestimmung der ausgewiesenen Gebiete in der Regel nicht entsprechen.

Zu den Vergnügungsstätten sind gemäß Kommentar zur Baunutzungsverordnung von Fickert/Fieseler gewerbliche Nutzungsarten zu verstehen, „die sich in unterschiedlicher Ausprägung (wie Amüsierbetriebe, Diskotheken, Spielhallen) unter Ansprache (oder Ausnutzung) des Sexual-, Spiel- und/oder Geselligkeitstriebes einer bestimmten Gewinn bringenden Freizeit- und/oder Unterhaltung widmen.“

Nach dem oben genannten Kommentar lassen sich unter den städtebaulichen Betriebstypus „Vergnügungsstätte“ im Wesentlichen drei Gruppen von ganz unterschiedlicher Vergnüungsweise einordnen:

- Nachtlokale jeglicher Art (Nachtklubs mit unterschiedlichen Darbietungen), Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit erotischem Charakter ausgerichtet ist
- Diskotheken
- Spiel- und Automatenhallen

Da eine gewerbliche Nutzung angestrebt wird, sind auch die Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke nicht zulässig.

Anstelle einer Geschossflächenzahl, die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt ist, wird eine Baumassenzahl vorgesehen. Dies ist sinnvoll, da in Gewerbegebieten oft Bauten mit sehr ungleichen oder ungewöhnlichen Geschosshöhen errichtet werden.

Bei Ermittlung der Grundflächenzahl sind gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen usw. zu berücksichtigen. Die

Überschreitung der sogenannten Kappungsgrenze von 0,8 ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO nicht zulässig.

Die Baugrenzen werden mit 5 m Abstand zur Straße aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen, wobei die bauordnungsrechtlichen Befreiungen zur Verringerung des Abstandes berücksichtigt werden.

Auch in Richtung der Straße Im Heerfeld wird die Baugrenze zurückgenommen, damit die aktuelle Planung zur Erweiterung der Produktion realisiert werden kann.

Auf die Festsetzung einer maximal zulässigen Firsthöhe wird verzichtet, da diese Festsetzungen in einem Gewerbegebiet oft eine betriebliche erforderliche Bebauung verhindert und Befreiungen beantragt werden müssen. Entsprechende Anträge wurden für die Bebauung, die innerhalb dieses Geltungsbereiches vorhanden ist, ebenfalls in der Vergangenheit genehmigt.

Die Einfriedigungen müssen blickoffen errichtet werden, da Einfriedigungen mit Mauern grundsätzlich nicht erforderlich sind. Auch stören sie erheblich das städtebauliche Umfeld.

6.2 Erschließung

6.2.1 Verkehr

Die verkehrstechnische Erschließung ist durch bereits vorhandene Straßen sichergestellt. Änderungen sind nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Durch die akut anstehende Baumaßnahme im Bereich der Straße Im Heerfeld entfallen vorhandene Stellplätze. Der Bau von neuen Stellplätzen wird daher erforderlich sein.

Insgesamt sind mindestens 1800 m² der privaten Wege, privaten Pkw-Stellplätze, Garagenzufahrten und Hofflächen in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Eine entsprechende Festsetzung fehlte im rechtskräftigen Bebauungsplan.

Nach der Hessischen Bauordnung sind ohne Abstandsfläche jeweils unmittelbar an oder an aneinanderstoßenden Nachbargrenzen je Baugrundstück bis zu 3 Stellplätze zulässig. Die Länge dieser Grenzbebauung darf 15 m nicht überschreiten.

Diese Anzahl- und Längenbegrenzung ist für diesen Geltungsbereich gemäß § 6 Abs. 11 HBO nicht anzuwenden.

Die gewerbliche Nutzbarkeit der Grundstücke soll uneingeschränkt ermöglicht werden.

Die Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

6.2.2 Energie

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan In der Simmelsbach Nr. 2“ dargestellte Freileitung wurde zwischenzeitlich verkabelt und ist daher nicht in diesen Bebauungsplan übernommen worden.

Die Sonnenenergie wird bereits innerhalb des Geltungsbereiches genutzt.

Textlich wurde festgesetzt, dass mindestens 60 % der Dächer (Neubauten und statisch sanierte Dächer) mit Modulen der Photovoltaikanlage zu bestücken sind.

Durch künstliches Licht angezogen, verlassen viele Insekten ihren eigentlichen Lebensraum und können nicht mehr der Nahrungs- und Partnersuche nachgehen. Insekten werden von künstlichen Lichtquellen irritiert, angelockt und geblendet. Sie verlieren ihre Orientierung und verenden dann oft vor Erschöpfung. Tiere wie Fledermäuse, Igel, Amphibien und auch Vögel sind zudem auf Insekten als Nahrungsquelle angewiesen und daher von zunehmender Lichtverschmutzung auch betroffen.

Zur Verringerung der Lichtverschmutzung und zum Schutz der heimischen Fauna wurde daher festgesetzt, dass die Außenbeleuchtung so zu gestalten ist, dass diese nicht in die Umgebung abstrahlt. Es sind darüber hinaus störungsarme Leuchtmittel, z.B. LED oder Natriumdampflampen mit einem geringen Blaulichtanteil und einer Farbtemperatur von unter 2.700 Kelvin, zu wählen.

6.2.3 Wasserwirtschaft

6.2.3.1 Wasserversorgung einschl. Löschwasser

Wasserverbrauch

Der Wasserverbrauch der im Plangebiet ansässigen Firma erhöhte sich von rund 4000 m³ jeweils in den Jahren 2019 und 2020 auf rund 4.500 m³ in den Jahren 2022 und auch 2023.

Wegen geplanter und erwarteter Produktionssteigerungen rechnet die ansässige Firma mit einer Verdoppelung des Wasserverbrauchs.

Dies kann eventuell reduziert werden, da bei Modernisierungen bzw. Erweiterungen jeweils geprüft wird, ob die Produktionsverfahren eine Wassereinsparung ermöglichen, zum Beispiel durch Kreislaufverfahren.

Löschwasser

Der Geltungsbereich wird bereits über öffentliche Versorgungsleitungen mit Wasser versorgt. Löschwasser

Für die Löschwasserversorgung stehen 192 m³/h aus dem öffentlichen Netz über 2 Stunden zur Verfügung.

Die Löschwasserversorgung ist daher gesichert.

Wasserversorgung

Sowohl die Trink- als auch die Löschwasserversorgung ist auch unter Berücksichtigung des Klimawandels langfristig sichergestellt.

Neben den 23 gemeindeeigenen Trink-Wassergewinnungsanlagen (6 Tiefbrunnen, 10 Stollen und 7 Quellen) garantiert der Anschluss aller Eschenburger Ortsteile an das Fernleitungsnetz des Trinkwasserbeschaffungsverbandes „Wasserwerke Dillkreis Süd“ die Versorgung mit Trinkwasser.

In den Jahren 2017 bis 2023 wurden die Wasserversorgungsnetze in allen Ortsteilen hydraulisch überrechnet und die Leitungsquerschnitte überprüft. Die daraus resultierenden Optimierungsvorschlägen wurden bzw. werden noch im Rahmen eines Bauprogramms nacheinander umgesetzt.

Auch die technischen Anlagen zur Trink- und Löschwasserversorgung (12 Speicherbehälter, 26 Aufbereitungsanlagen, 10 Pumpstationen, 1 zentrale Druckerhöhungsanlage und 1 zentrale Druckminderstation) sind in einwandfreiem Zustand. Sie werden regelmäßig überwacht, geprüft und bei Bedarf saniert oder erneuert.

6.2.3.2 Abwasserableitung

Der Geltungsbereich ist an die öffentliche Misch-Kanalisation angeschlossen.

Im Rahmen der Erhebungen zur Eigenkontrollverordnung (EKVO) wurde das Kanalnetz hydraulisch überrechnet. Dies gilt auch für alle anderen öffentlichen Kanäle.

Aufgrund aufgezeigter Mängel wurde ein Sanierungskonzept mit Bauprogramm erstellt. Dadurch wird ein leistungs- und funktionsfähiges Abwassersystem gewährleistet.

Die Kanalisation entwässert in die Kläranlage in Eschenburg-Eibelshausen. Diese Kläranlage, die durch den Abwasserverband „Obere Dietzhölze“ betrieben wird, stößt derzeit an ihre Leistungsgrenze. Auch wegen neuer Anforderungen an die Abwasserreinigung ist der Neubau der Kläranlage erforderlich. Der Abwasserverband hat hierfür bereits den Planungsauftrag erteilt. Diese Kläranlage soll direkt unterhalb des heutigen Standortes angeordnet werden. Die Realisierung ist für die Jahre 2026-2028 geplant.

Bis zur Inbetriebnahme des Neubaus kann die Abwasserbehandlung in der bestehenden Kläranlage fachgerecht erfolgen.

Gemäß § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz soll, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, Niederschlagswasser von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt. Innerhalb des Geltungsbereiches ist dies nicht realisierbar, da der Geltungsbereich bereits fast vollständig bebaut ist, der anstehende Boden eine Versickerung nicht zulässt und Niederschlagswasser für die Produktion nicht verwendet werden kann.

Die Parkflächen sind daher am Kanal angeschlossen.

Wenn während der Baumaßnahmen Grundwasser aufgeschlossen wird und dessen Ableitung erforderlich ist, ist dies sofort beim Lahn-Dill-Kreis, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, anzuzeigen.

6.3 Gehölzpflanzungen und Flächenbefestigungen

Wesentliche Gehölze sind lediglich auf einer Böschung vorhanden, siehe Kap. 4, Fotos 3 – 5. Der Erhalt dieser Gehölze ist vorgesehen. Sie ist daher zeichnerisch festgesetzt.

Für Bepflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu wählen.

Das vermehrte Anpflanzen vornehmlich nicht heimischer Nadelgehölze verdrängt ökologisch wertvollere Laubgehölzarten. Dies führt zu einer fortschreitenden Artenverarmung (u. a. Insekten, Kleinvogelarten), da Koniferen in weit geringerem Maße Tierarten Lebensraum (Unterschlund bzw. Nistmöglichkeiten) bieten als Laubgehölze. Einzelne Tierarten sind ausschließlich von bestimmten heimischen Gehölzen abhängig. Unterhalb der Koniferen gedeihen, bedingt durch die zahlreichen dichten Äste und dem dichten Nadelbewuchs, andere Pflanzenarten schlecht. Die Lichtverhältnisse sind zu gering. Die Nadelstreu versäuert den Boden und ist nur schlecht abbaubar.

Die in den Bebauungsplan aufgenommene Gehölzliste enthält neben den standortgerechten heimischen Gehölzen auch zusätzlich klimaverträgliche Gehölze, daher Gehölze, die eine größere Trockenheit vertragen.

Aufgrund des zunehmenden Trends, flächenhafte Stein-, Kies- und Schotterflächen anzulegen, die z. B. Bestäuberinsekten keinen geeigneten Lebensraum bieten, wurde textlich festgesetzt, dass Steingärten/Schotterflächen nicht zulässig sind.

6.4 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahmen wurden nicht vorgenommen, da der Geltungsbereich bereits fast vollständig bebaut ist bzw. intensiv genutzt wird.

Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass sich die örtliche Situation in jeder Vegetation ändern kann und entsprechende Bestandsaufnahmen ihre Aussagekraft nach spätestens 5 Jahren vollständig verloren haben. Eine Untersuchung der Gebäude ist daher jetzt nicht zielführend. Vorsorglich wurde aufgenommen, dass vor Beginn von Baumaßnahmen an Gebäuden mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist, ob artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgenommen werden müssen.

6.5 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB) und allgemeine Hinweise

Wenn Bodendenkmäler entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder die untere Denkmalschutzbehörde zu informieren.

Sollten entgegen vorliegender Erkenntnisse im Zuge von Bodenaushubarbeiten Auffälligkeiten bzgl. Geruch und Farbe des Bodens auftreten, so ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Kontaminationen sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zu melden und zu sanieren.

Im Geltungsbereich befinden sich drei erloschene Bergwerksfelder, in denen Rohstoffvorkommen nachgewiesen wurden. Informationen über Art und örtliche Lage der Nachweise ist nichts bekannt.

Bei Baumaßnahmen ist auf Spuren alten Bergbaues zu achten.

In der Begründung wurde bereits auf alle anderen nachrichtlichen Übernahmen, die in den textlichen Festsetzungen enthalten sind, eingegangen. Hierauf wird verwiesen.

7. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde vorgenommen, siehe Umweltbericht.

Die Bilanzierung ergibt einen Biotopwertüberschuss in Höhe von 5.682 Punkten.

8. Bodenordnende Maßnahmen (§ 45 folgende BauGB)

Eine Umlegung der Grundstücke ist nicht erforderlich. Teilweise ist jedoch eine Neuordnung der Grundstücke geplant.

9. Rechtliches Verfahren

Nach Abschluss der Planungen wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der B-Plan wird damit rechtskräftig.

21.11.2024

.....
(Bürgermeister)

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1
35396 Gießen
Fon (0641) 95212 - 0
Fax (0641) 95212 - 34
info@buero-zillinger.de
www.buero-zillinger.de

